

von ihr machen wollte. Nun hat aber schon Kopp auf eine „merkwürdige“ Tatsache hingewiesen, nämlich darauf, daß aus der Antwort des Papstes vom 7. Januar 1324 hervorgehe, Ludwig habe ihm Hilfe gegen die Ketzerverbundenen versprochen.¹⁾ In unserer Appellation handeln die ersten sechs Paragraphen von der Ergebenheit des Königs der Kirche gegenüber, und Ludwig bietet in § 2 dem Papste seinen Beistand gegen die Feinde der Kirche an. Tatsächlich ist dieser § 2 das Versprechen, auf das der Papst in seiner Antwort anspielt, wie eine Gegenüberstellung zeigen wird.

Conft. 5, 642 3. 42 ff. § 2

Item quod hostes eius et rebelles quoslibet quos scimus vel a professione dicte fidei oberrantes tanquam fidelis advocatus et fervidus christiane fidei zelator, hostiliter persequi et exterminare volumus toto posse.

Conft. 5, 653 3. 26 ff.

et quod inter alia nonnunquam nobis obtulerat per nonnullos ex nuntiis supradictis, se paratum in ecclesie predictae et nostrum obsequium contra rebelles ecclesie ad partes accedere Lombardie

Aus dieser Gegenüberstellung erklärt sich die von Kopp empfundene „Merkwürdigkeit“. Die Gesandten Ludwigs haben die Nürnberger Appellation tatsächlich in ihren Verhandlungen mit dem Papste benutzt – in welcher Weise wissen wir nicht –, und der Papst nutzt sofort diesen zweiten Paragraphen aus, um in seiner Antwort Mißtrauen zwischen Ludwig und der Ghibellinenpartei zu säen. Wir sehen einmal deutlich, welche eminent politische und propagandistische Bedeutung all diese Verlautbarungen hatten. Auch hier ist Ludwig sofort in die Defensive gedrängt, und seine Erklärung wird ihm von päpstlicher Seite mit Spott heimgezahlt, wenn es heißt: der Papst wundere sich, daß sich Ludwig so schnell in einen anderen Menschen verwandelt habe. Wenn je noch ein Zweifel am Hofe Ludwigs über die Unversöhnlichkeit des Papstes gewesen wäre, so mußte dieser jetzt endgültig behoben sein, wenn die Versicherung des Kaisers, als advocatus ecclesie auftreten zu wollen, nur den Spott des Papstes herausforderte.

Aber dieser Zusammenhang verlangt eine erneute Unter-

¹⁾ J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden 5 (1858) 115 Anm. 3.